



Einladung zur ordentlichen Gemeinde- versammlung

Montag, 30. November 2026, 20.00 Uhr
in der Turnhalle der Schulanlage Kirchlindach
Leitung: Rudolf P. Winzenried

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder können, soweit möglich, unter www.kirchlindach.ch heruntergeladen werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 liegt 20 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme auf und kann unter www.kirchlindach.ch (Politik und Verwaltung, Politik, Gemeindeversammlung) heruntergeladen werden. Einsprachen können während der Auflagefrist bis zum Vortag der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Kirchlindach, zuhänden des Gemeindepräsidenten, schriftlich erhoben werden.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Art. 60 ff. VRPG; BSG 155.21). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist an der Versammlung sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; BSG 170.11; Rügepflicht).

Einladung

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kirchlindach sind zur Versammlung mit einem anschliessenden Umtrunk herzlich eingeladen.

Fotowettbewerb Titelbild Botschaft

Für jede Ausgabe der Botschaft führt der Gemeinderat einen Fotowettbewerb durch. Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Nur Sach- und Naturfotos mit Bezug zur Gemeinde Kirchlindach gestattet (keine Personenfotos)
- Gute Qualität
- Hochformat

Reichen Sie Ihr Foto für die nächste Titelseite der Botschaft bis spätestens am **31. März 2027** bei der Gemeinde Kirchlindach (gemeinde@kirchlindach.ch) ein. Die Gewinnerin oder der Gewinner wird zu gegebenem Zeitpunkt per E-Mail benachrichtigt.

Gewinner des Fotowettbewerbs für die vorliegende Ausgabe ist: **Jürg Thöni, Herrenschwanden**

Gemeinderat und Leitung Gemeindeversammlung



von links nach rechts:
Rudolf P. Winzenried, Peter Tschanz, Heinz Palecek, Adrian Müller, Andrea Walther, Stephan Wüthrich

Traktandenliste

1.	Finanzplan 2027 bis 2031; Kenntnisnahme	Adrian Müller
2.	Budget 2027; Genehmigung	Adrian Müller
3.	Rechnungsprüfungsorgan; Wiederwahl für das Rechnungsjahr 2027	Adrian Müller
4.	Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung; Genehmigung	Heinz Palecek
5.	Reglement über die Entschädigungen der Behördenmitglieder; Genehmigung	Adrian Müller
6.	Orientierungen	alle
7.	Verschiedenes	alle

Finanzplan 2027 bis 2031; Kenntnisnahme

Referent: Adrian Müller

Hinweis zu den vorliegenden Traktanden 1 und 2
Die Botschaftstexte zum Finanzplan und zum Budget erscheinen in stark zusammengefasster Form. Die vollständigen Vorberichte sowie das Budget, der Finanz-

plan und die Finanzstrategie können auf der Website der Gemeinde Kirchlindach unter www.kirchlindach.ch eingesehen oder bei der Finanzverwaltung in ausgedruckter Form bestellt werden.

Das Wichtigste in Kürze

In Kirchlindach stehen in den kommenden Jahren grosse Investitionen an. Neben der Sanierung des Gemeindehauses, der Erneuerung der Schulanlage in Kirchlindach, dem Ersatzneubau des alten Lehrerhauses in Herrenschwanden und der Sanierung des Gebäudes an der Bernstrasse 39 sind viele weitere Projekte geplant. Die Investitionsplanung sieht bis im Jahre 2031 Nettoinvestitionen von insgesamt rund CHF 26,5 Mio. vor.

steigen. Damit sich die Verschuldung der Gemeinde nicht übermässig erhöht, hat der Gemeinderat bereits mit dem Vorjahresbudget eine Steuererhöhung beantragt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die zustimmende Kenntnisnahme des Finanzplans 2027 bis 2031.

Mit diesen Investitionen wird die langfristige Verschuldung der Gemeinde in den nächsten Jahren stark an-

Planbilanz und weitere massgebende Positionen
(in CHF)

Jahr	Budget 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Planjahr 2030	Planjahr 2031
Eigenkapital allgemeiner Steuerhaushalt	19 171 916	22 142 398	22 473 211	22 636 845	25 434 632
nach Finanzstrategie	10 821 845	16 972 178	17 798 120	1 898 247	18 628 101
Finanzpolitische Reserve	0	0	0	0	0
nach Finanzstrategie	8 851 532	8 851 532	8 851 532	8 851 532	8'851 532
Neubewertungsreserve	351 974	351 974	351 974	351 974	351 974
Eigenkapital gesamt	34 332 666	37 522 458	38 082 995	38 446 295	41 400 906
nach Finanzstrategie	34 492 043	40 726 387	41 635 414	42 103 602	42 601 834
Langfristige Verschuldung	11 760 930	14 510 121	14 580 628	15 342 358	11 574 540
nach Finanzstrategie	17 647 406	17 647 406	17 647 406	19 276 195	25 876 829
Neue Investitionen aus IR	7 715 000	7 325 000	7 370 000	3 060 000	1 050 000
nach Finanzstrategie	3 470 000	2 655 000	1 430 000	9 105 000	9 091 000
SFG Gesamthaushalt in %	12	62	31	75	459
nach Finanzstrategie	106	124	23	289	323
Ergebnis Steuerhaushalt	− 314 829	2 970 481	330 813	163 635	2 797 787
nach Finanzstrategie	− 338 085	6 150 333	825 942	400 128	429 854

IR: Investitionsrechnung; SFG: Selbstfinanzierungsgrad

Der Finanzplan orientiert sich an den Vorgaben der Finanzstrategie 2026+. Es ist ersichtlich, dass die geplanten neuen Investitionen 2027 bis 2031 von rund CHF 26,5 Mio. im Vergleich zu der Finanzstrategie (CHF 25,7 Mio.) lediglich zeitlich nach vorne verschoben worden sind. Die langfristige Verschuldung der Gemeinde wird in den nächsten Jahren stark ansteigen, weshalb die Finanzkommission die Ziele der Finanzstrategie im letzten Jahr angepasst hat (Version 2026+). Die Steueranlage soll aber weiterhin unter dem bernischen Mittel bleiben (Stand 2026: 1,71).

Nach zehn Jahren Praxiserfahrung mit dem Modell «HRM2», wurde die Gemeindeverordnung auf den 1. Januar 2026 revidiert und der Artikel bezüglich der systembedingten zusätzlichen Abschreibungen wurde

aufgehoben. Der Bilanzbetrag der finanzpolitischen Reserve wurde somit per 1. Januar 2026 vollumfänglich in den Bilanzüberschuss umgebucht.

In den Jahren 2028 und 2031 besteht bei den Ergebnissen Steuerhaushalt eine erhebliche Differenz zur Finanzstrategie 2026+ u.a. auch dadurch, dass Erträge aus Desinvestitionen eingestellt wurden. Der Übergang des Schulhaus Uettligen an die Gemeinde Wohlen wurde für das Jahr 2028 vorgesehen (CHF 3 200 000.00) und der Verkauf des Areals vom alten Schulhaus Herrenschwanden wurde im Jahr 2031 berücksichtigt (CHF 2 000 000.00). In der Finanzstrategie 2026+ wurden diese Erträge beide bereits im Jahr 2028 abgebildet.

Investitionsplanung

Es sind Nettoinvestitionen von CHF 26 520 Mio. geplant. Folgende Projekte sind im Finanzplan 2027 bis 2031 vorgesehen (in Tausend CHF):

Projekt	Budgetjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Planjahr 2030	Planjahr 2031
Total (netto)	7 715	7 325	7 370	3 060	1 050
Hochbau					
Altes Lehrerhaus Herrenschwanden, Ersatzneubau	200	500	2 000	2 000	
Sanierung Gemeindeverwaltung	3 800				
Schulhaus Kirchlindach, Sanierung und Nordanbau	1 000	4 000	4 300		
Informatik					
Wechsel IT-System	20				

Projekt	Budgetjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Planjahr 2030	Planjahr 2031
Planung					
Aktualisierung Gefahrenkarte		30			
Ortsplanungsrevision 2027+	50	50	50	50	
Richtplan Landschaft	15	20	15		
Überbauungsordnung Schulanlage Herrenschwanden, Hangkante	25	25			
Umwelt- und Energiestrategie	50	50	75	100	
Verkehrrichtplan	50				
Tiefbau					
Badweg, Sanierung		300			
Bärgliweg, Sanierung	190				
Buchsistrasse, Etappe 1, Sanierung	50	750	150		
Buchsistrasse, Etappe 2, Sanierung	60				
Diemerswilstrasse, Deckbelag	30				
Heimenhausstrasse, Sanierung	30	400			
Herrenschwandenstrasse, Sanierung	180				
Hofweg / Breitmaadweg, Sanierung		10	200		
Hostalenweg, Etappe 1, Sanierung	200				
Hostalenweg, Etappe 2, Sanierung			10	180	
Jetzikofenstrasse, Etappe 3, Sanierung		15	250		
Kirchweg, Sanierung				15	350
Leutschenbach, Nettokredit	150				
Oberlindach, Tempo 30er Zone	30				
Rämisweg, Sanierung	250				
Wiesenbach, Nettokredit	15				
Spezialfinanzierung Wasser					
Buchsi-/Diemerswilstrasse, Sanierung Graugussleitung	310				
Generelle Wasserversorgungsplanung GWP	5				
Herrenschwandenstrasse, Leitungersatz Graugussleitung	20	380			
Lindachwald bis Schüpberg, Leitungersatz Graugussleitung			20	500	300
Moosstrasse, Ersatz Hydrantenleitung	15	135			
Siedlung Hostalen, Leitungersatz	350				

Projekt	Budgetjahr 2027	Planjahr 2028	Planjahr 2029	Planjahr 2030	Planjahr 2031
Spezialfinanzierung Abwasser					
Diemerswilstrasse, Vergrösserung Regenwasserleitung	20				
Heimenhausstrasse, Vergrösserung Mischwasserleitung	20	280			
Herrenschwandenstrasse, Vergrösserung Regenwasserleitung	80				
Hofweg, Vergrösserung Regenwasserleitung		10	100		
Kirchweg, Neubau Regenwasserleitung				15	200
Leitungs- und Schachtsanierungen, Stufe 3	90	90			
Niesenweg, Vergrösserung Mischwasserleitung	10	80			
Nüchternweg, Vergrösserung Regenwasserleitung	80				
Stuckishausstrasse / Hostalen, Schacht- und Leitungssanierung	120				
Zustandserfassung Privater Abwasserleitungen	200	200	200	200	200
Liegenschaften Finanzvermögen (Diese Beträge werden in der Erfolgsrechnung budgetiert und gehen nicht zulasten der Investitionsrechnung.)					
Uraltes Schulhaus Herrenschwanden, Sanierung Gebäude	100	800			

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die zustimmende Kenntnisnahme des Finanzplans 2027 bis 2031.

Budget 2027; Genehmigung

Referent: Adrian Müller

Ausgangslage

Das Budget 2027 rechnet im Gesamthaushalt mit einem Aufwandüberschuss von CHF 253 729.75. Dies bedeutet eine Differenz gegenüber dem Budget 2026 von CHF 657 732.10. Im allgemeinen Haushalt ist ein Aufwandüberschuss von CHF 314829.45 geplant. Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung wird ein Ertragsüberschuss von CHF 139 020.70 erwartet, bei der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung ein Aufwand-

überschuss von CHF 58 823.00 und bei der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19 098.00 gerechnet.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Budgets 2027 mit einer gleichbleibenden Steueranlage von 1.60 Einheiten.

Gesamthaushalt

(in CHF)

Vor Abschreibungen	Budget 2027	Budget 2026	Rechnung 2025
Aufwand	16 394 300.80	16 693 434.55	15 358 054.08
Ertrag	17 178 881.05	18 342 273.50	16 765 211.91
Überschuss brutto	784 580.25	1 648 838.95	1 407 157.83
Nach Abschreibungen			
Überschuss brutto	784 580.25	1 648 838.95	1 407 157.83
Abschreibung altes Verwaltungsvermögen	204 460.00	204 460.10	204 460.00
Abschreibung neue Investitionen	833 850.00	1 040 376.50	705 249.62
Übrige systembedingte Abschreibungen	0.00	0.00	176 811.49
Ergebnis	- 253 729.75	404 002.35	320 636.72

Die Annahmen für das Budget basieren auf folgenden massgebenden Kriterien:

1. Der vom Gemeinderat verabschiedeten Finanzstrategie und den Budgetrichtlinien;
2. Den Prognosen der Finanzplanung 2027 bis 2031, insbesondere den Berechnungen gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) und den Berechnungen der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD);
3. Dem Vorjahresbudget 2026 und der letzten Jahresrechnung 2025 hinsichtlich des regelmässig anfallenden normalen Aufwandes;
4. Den Ausgaben und Einnahmen, die zusätzlich im Budgetjahr anfallen;
5. Gleichbleibende Steueranlage von 1.60.

Das vorliegende Budget weist im allgemeinen Haushalt ein Defizit in der Erfolgsrechnung von CHF 314 829.45 aus. Die Finanzstrategie hat für das Jahr 2027 mit einem Defizit von CHF 338 085.00 bei einer Steueranlage von 1.60 gerechnet.

Der aktuelle Finanzplan zeigt, dass die Steueranlage von 1.60 ausreicht, um die Vorgaben gemäss Finanzstrategie, insbesondere der Entwicklung der langfristigen Verschuldung, einzuhalten.

Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss (massgebendes Eigenkapital, Bilanzkonto 299) beträgt Ende 2027 CHF 19 171 916.00.

Erfolgsrechnung Gesamthaushalt nach Funktionen

Gegliedert nach Funktionen, präsentiert sich die Erfolgsrechnung vom Budget 2027 im Vergleich zum Budget 2026 und der Rechnung 2025 wie folgt:

Budget 2027			Budget 2026		Rechnung 2025	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total *	18 829 406.55	18 829 406.55	18 342 273.50	18 342 273.50	17 409 137.25	17 409 137.25
0 Allgemeine Verwaltung	2 008 097.00	589 002.05	2 071 140.50	539 350.00	1 894 092.67	495 053.75
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	552 007.80	287 940.00	522 054.80	305 290.00	417 289.03	268 867.07
2 Bildung	6 050 153.00	1 710 392.35	4 849 376.50	1 020 979.00	4 872 055.43	1 030 583.70
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	307 242.00	6 400.00	294 681.30	7 000.00	302 092.38	6 345.25
4 Gesundheit	14 087.00		14 806.00		9 919.30	
5 Soziale Sicherheit	3 729 544.00	342 780.00	3 561 660.00	369 770.00	3 290 365.90	353 644.00
6 Verkehr und Nachrichten-übermittlung	1 359 387.00	46 500.00	1 518 105.00	38 650.00	1 205 847.77	52 311.45
7 Umweltschutz und Raumordnung	2 597 870.70	2 154 920.70	2 675 377.35	2 211 057.50	2 333 706.88	2 017 440.51
8 Volkswirtschaft	4 740.00	123 280.00	4 730.00	124 530.00	4 745.30	122 180.50
9 Finanzen und Steuern	2 206 278.05	13 568 191.45	2 830 342.05	13 725 647.00	3 079 022.59	13 062 711.02

* Das Total der Erfolgsrechnung beinhaltet die Gewinn- beziehungsweise Verlustverbuchung (Aufwand- beziehungsweise Ertragsüberschüsse des allgemeinen Haushaltes und der Spezialfinanzierungen). Der massgebliche Aufwand des Gesamthaushaltes beträgt CHF 17 432 610.80 und der massgebliche Ertrag CHF 17 178 881.05.

Veränderungen des Nettoaufwandes/-ertrages im Vergleich zum Budget 2026

(in CHF)

Nettoaufwand		Nettoertrag	Vergleich mit 2026
	Aufwand	Ertrag	Differenz
0 Allgemeine Verwaltung	1 419 094.95		- 112 695.55
1 Öffentliche Sicherheit	264 067.80		+ 47 303.00
2 Bildung	4 339 760.65		+ 511 363.15
3 Kultur	300 842.00		+ 13 160.70
4 Gesundheit	14 087.00		- 719.00
5 Soziale Sicherheit	3 386 764.00		+ 194 874.00
6 Verkehr	1 312 887.00		- 166 568.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	442 950.00		- 21 369.85
8 Volkswirtschaft		118 540.00	- 1 260.00
9 Finanzen und Steuern		11 047 083.95	+ 151 779.00

Auffallend sind die deutlich höheren Nettoaufwände im Bereich Bildung und in der sozialen Sicherheit. Diese Mehraufwände sind auf Neuanschaffungen und Ersatzmaterial in den Schulen, für die Grundreinigung des Schulgebäudes Herrenschwanden, höhere Betreuungseinheiten in der Tagesschule und die Lastenausgleiche zurückzuführen. Zudem ist zu erwarten, dass die Anzahl Gymnasiastinnen und Gymnasiasten stark steigen wird.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die:
a) Genehmigung der gleichbleibenden Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.60 Einheiten.
b) Genehmigung der Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.0‰ des amtlichen Wertes.
c) Genehmigung des Budgets 2027 bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	CHF 17 432 610.80	CHF 17 178 881.05
Aufwandüberschuss		CHF - 253 729.75
Allgemeiner Haushalt	CHF 15 418 710.80	CHF 15 103 881.35
Aufwandüberschuss		CHF - 314 829.45
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF 738 539.00	CHF 877 559.70
Ertragsüberschuss		CHF 139 020.70
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	CHF 991 703.00	CHF 932 880.00
Aufwandüberschuss		CHF - 58 823.00
Spezialfinanzierung Abfallentsorgung	CHF 283 658.00	CHF 264 560.00
Aufwandüberschuss		CHF - 19 098.00

Rechnungsprüfungsorgan; Wiederwahl für das Rechnungsjahr 2027

Referent: Adrian Müller

Ausgangslage

Die BDO AG ist seit dem Jahr 2015 zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Kirchlindach. Gemäss Art.38 Gemeindeordnung (GO) wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung das Rechnungsprüfungsorgan jährlich im Mehrheitswahlverfahren.

Erwägungen

Der Gemeinderat sowie die Verwaltung sind mit den Arbeiten der BDO AG sehr zufrieden. Der Gemeinderat möchte deshalb die BDO AG für ein weiteres Rechnungsjahr mit den Aufgaben eines Rechnungsprüfungsorgans mandatieren.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die BDO AG für ein weiteres Rechnungsjahr (2027) als Rechnungsprüfungsorgan zu bestätigen.

Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung; Genehmigung

Referent: Heinz Palecek

Das Wichtigste in Kürze

Das Pilotprojekt zur Ferienbetreuung (Laufzeit Sommer 2022 bis Sommer 2027) soll in ein definitives Angebot überführt werden. Dafür müssen die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen festgelegt und in die rechtlichen Grundlagen der Tagesschule integriert werden, sodass die Ferienbetreuung künftig als fester Bestandteil des Betreuungsangebots geregelt ist.

Die noch geltende Tagesschulverordnung vom 17. Dezember 2008 ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Sie soll deshalb aufgehoben und durch ein neues Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung sowie eine dazugehörige Verordnung über die Tagesschule und Ferienbetreuung ersetzt werden. Das Inkrafttreten ist auf den 1. August 2027 vorgesehen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Reglements über die Tagesschule und Ferienbetreuung. Für die Genehmigung der dazugehörigen Verordnung ist der Gemeinderat selbst zuständig.

Ausgangslage

Die aktuelle Tagesschulverordnung wurde vom Gemeinderat am 17. Dezember 2008 genehmigt und per 1. August 2009 in Kraft gesetzt. Seither hat sich die Tagesschule kontinuierlich weiterentwickelt und ist sowohl hinsichtlich des Angebots als auch der Nutzung gewachsen. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen entsprechen deshalb nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen. Zudem regelt eine Verordnung lediglich die Ausführungsbestimmungen zu einem übergeordneten Erlass. Für die Tagesschule fehlte bislang ein entsprechendes Reglement als übergeordnete rechtliche Grundlage.

Mit dem Beschluss des Gemeinderats vom 12. Mai 2026, die Ferienbetreuung nach Abschluss der Pilotphase per 1. August 2027 als definitives Angebot weiterzuführen, ergab sich ein zusätzlicher Handlungsbedarf. Die dafür erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Bestimmungen sollen in die Grundlagen der Tagesschule integriert werden. Gleichzeitig haben die Weiterentwicklung der Tagesschule und die zunehmende Digitalisierung der Verwaltungsprozesse eine umfassende Überarbeitung der bestehenden Bestimmungen erforderlich gemacht.

Eine klare rechtliche und organisatorische Struktur ist für den Betrieb der Tagesschule und der Ferienbetreuung von zentraler Bedeutung. Sie schafft Transparenz über Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten, gewährleistet ein

einheitliches Handeln und bietet sowohl den Eltern und/oder Erziehungsberechtigten als auch den Mitarbeitenden und den zuständigen Behörden Rechtssicherheit. Zudem ermöglicht sie effiziente Abläufe und bildet die Grundlage für ein zeitgemässes, qualitativ hochwertiges und verlässliches Betreuungsangebot.

Aus diesen Gründen sollen die bisherige Tagesschulverordnung aufgehoben und ein neues Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung sowie eine dazugehörige Verordnung über die Tagesschule und Ferienbetreuung erlassen werden.

Hinweis: Die bisherige Tagesschulverordnung sowie das neue Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung sowie die neue Verordnung über die Tagesschule und Ferienbetreuung können auf der Website www.kirchlindach.ch eingesehen werden.

Erwägungen

Das neue Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung verfolgt das Ziel, eine klare und zeitgemässe rechtliche Grundlage für das Betreuungsangebot der Gemeinde zu schaffen. Es regelt die grundlegenden Zuständigkeiten und führt die Tagesschule sowie die Ferienbetreuung in einem einheitlichen Erlass zusammen. Die Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung über die Tagesschule und Ferienbetreuung geregelt, sodass künftige betriebliche Anpassungen bei Bedarf durch den Gemeinderat vorgenommen werden können, ohne dass jeweils eine Reglementsänderung und damit verbunden eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung erforderlich ist.

Überarbeitung der bestehenden rechtlichen Grundlagen

Bei der Überarbeitung wurde die bisherige Tagesschulverordnung vollständig überprüft. Bestimmungen mit übergeordnetem Charakter wurden in das neue Reglement überführt, während die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung verbleiben. Gleichzeitig wurden verschiedene Artikel sprachlich überarbeitet, präzisiert und den heutigen organisatorischen und betrieblichen Gegebenheiten angepasst. Auch die Vorgaben des Kantons zur geschlechtsneutralen Formulierung sowie zur Digitalisierung wurden entsprechend berücksichtigt.

Die in den vergangenen Jahren durch den Gemeinderat gefassten Beschlüsse, insbesondere zur Mindestanzahl an Teilnehmenden sowie zur Durchführung einzelner Betreuungsmodule, wurden in die neuen Erlasse integriert. Damit werden die bisher geltenden Vorgaben in einer einheitlichen Rechtsgrundlage zusammengeführt. Ebenso wurden die Grundlagen der Ferienbetreuung,

welche während der Pilotphase entwickelt und angewendet wurden, in die neuen Erlasse aufgenommen.

Ein besonderes Augenmerk wurde auf eine klare und verständliche Struktur gelegt. Wo sich die Bestimmungen für die Tagesschule und die Ferienbetreuung unterscheiden, wurden diese getrennt geregelt. Für Bereiche mit gleichem oder vergleichbarem Inhalt wurden gemeinsame Bestimmungen geschaffen. Dies verbessert die Übersichtlichkeit und erleichtert die Anwendung der Erlasse.

Die An- und Abmeldemodalitäten wurden überarbeitet und präzisiert, damit die Verfahren und Fristen künftig klar geregelt sind.

Personelle Bestimmungen wurden nur dort aufgenommen, wo sie für das Verständnis der Organisation notwendig sind. Die übrigen personalrechtlichen Modalitäten werden künftig in der Personalverordnung abgebildet.

ANTRAG GEMEINDERAT

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Reglements über die Tagesschule und Ferienbetreuung mit Inkraftsetzung per 1. August 2027.

Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Das Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung wurde für eine freiwillige Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingereicht. Das AGR beurteilte den neuen Erlass als rechtmässig und einige wenige Änderungs- resp. Präzisierungsvorschläge konnten direkt im neuen Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung umgesetzt werden.

Genehmigung durch Gemeinderat und Bildungskommission

Sowohl die Bildungskommission wie auch der Gemeinderat haben die neuen Erlasse zur Tagesschule und Ferienbetreuung geprüft und das Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung zu Händen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Reglement über die Entschädigung der Behördenmitglieder; Genehmigung

Referent: Adrian Müller

Das Wichtigste in Kürze

Das aktuelle Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder stammt aus dem Jahr 2018 und entspricht in verschiedenen Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen und Gegebenheiten. Mit dem neuen Reglement werden die Entschädigungen der Behördenmitglieder neu geregelt, bestehende Unklarheiten beseitigt und bisher auf verschiedene Erlasse verteilte oder lediglich in der Praxis angewandte Regelungen in einem Erlass zusammengeführt.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Entschädigung und die soziale Absicherung der Mitglieder des Gemeinderats. Die bisherigen ressortspezifischen Entschädigungen werden aufgehoben und durch einheitliche Jahresentschädigungen ersetzt. Zudem ist vorgesehen, die Mitglieder des Gemeinderats künftig der beruflichen Vor-

sorge anzuschliessen. Neu sollen der Gemeindepräsident eine Jahresentschädigung von CHF 36 000.00, der Vizegemeindepräsident eine solche von CHF 20 000.00 und die übrigen Mitglieder des Gemeinderats eine solche von CHF 18 000.00 erhalten. Die Spesenentschädigung und die Sitzungsgelder bleiben, abgesehen von der Anpassung an die Teuerung, unverändert. Damit soll der hohen zeitlichen Belastung und Verantwortung des Milizamts Rechnung getragen und insbesondere den möglichen Auswirkungen einer Reduktion des Arbeitspensums im Hauptberuf auf die berufliche Vorsorge angemessen begegnet werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Reglement über die Entschädigungen der Behördenmitglieder entsprechend zu genehmigen.

Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder stammt aus dem Jahr 2018. Seither haben sich sowohl die Rahmenbedingungen der Gemeindepolitik als auch die Anforderungen an die Behördenmitglieder weiterentwickelt. Zudem sind verschiedene Entschädigungsfragen heute in unterschiedlichen Erlassen geregelt oder beruhen auf der bisherigen Praxis, ohne ausdrücklich reglementarisch verankert zu sein.

Der Gemeinderat hat deshalb das bestehende Regelwerk umfassend überprüft und ein neues Reglement über die Entschädigungen der Behördenmitglieder ausgearbeitet. Dieses soll die verschiedenen Bestimmungen zusammenführen, bestehende Unklarheiten beseitigen und eine einheitliche sowie nachvollziehbare Grundlage für die Entschädigung der Behördenmitglieder schaffen.

Der Gemeinderat hat den Reglementsentwurf in mehreren Sitzungen beraten und die künftige Ausgestaltung der Entschädigungen festgelegt. Im Zentrum standen dabei insbesondere die gestiegenen zeitlichen und fachlichen Anforderungen an das Milizamt, die mit dem Amt verbundene politische, finanzielle und personelle Verantwortung sowie das Anliegen, die verschiedenen Entschädigungsarten klar, transparent und einheitlich zu regeln.

Hinweis: Das aktuelle Reglement über die Entschädigungen des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder sowie das neue Reglement über die Entschädigungen der Behördenmitglieder können auf der Gemeindeforum www.kirchlindach.ch eingesehen werden.

Entschädigung des Gemeinderats

Die Tätigkeit im Gemeinderat ist mit einer erheblichen zeitlichen Beanspruchung sowie mit politischer, finanzieller und personeller Verantwortung verbunden. Als Grundlage für die Überprüfung der Entschädigungen diente unter anderem eine vom Verband Bernische Gemeinden (VBG) im Juli 2023 durchgeführte Umfrage. Dieser Vergleich zeigte, dass die Entschädigung des Gemeindepräsidenten von Kirchlindach gegenüber ungefähr gleich grossen teilnehmenden Gemeinden eher tiefer, jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder eher höher lag.

Bei der Überprüfung der Entschädigungen wurde aber nicht allein auf einen Vergleich mit anderen Gemeinden abgestellt, sondern auch auf die konkreten Aufgaben und Anforderungen der einzelnen Ressorts. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat die regelmässig anfallen-

den Aufgaben und Verpflichtungen in einem Pflichtenheft erfasst. Dieses zeigt auf, welche Tätigkeiten mit der Ausübung eines Gemeinderatsamts verbunden sind und welche Aufgaben zusätzlich zur Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen wahrgenommen werden. Dazu gehören insbesondere die Führung und Begleitung des jeweiligen Ressorts, die Vorbereitung und Behandlung von Geschäften, die Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den Kommissionen, die Teilnahme an weiteren Sitzungen und Besprechungen sowie Repräsentations- und Informationsaufgaben. Hinzu kommt die Verantwortung für politische Entscheide und für die dem jeweiligen Ressort zugeordneten Sachgeschäfte.

Das von den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern erarbeitete Pflichtenheft hat gezeigt, dass sich der Aufwand eines Gemeinderatsmandats nicht allein anhand der Anzahl Gemeinderatssitzungen bemessen lässt. Ein wesentlicher Teil der Tätigkeit fällt ausserhalb der ordentlichen Sitzungen an und ist abhängig von den laufenden Geschäften, Projekten und besonderen Herausforderungen eines Ressorts. Ein weiterer wichtiger Faktor ist zudem das persönliche Engagement im politischen Amt. Der Gemeinderat hat in der Folge beschlossen, die im Pflichtenheft erfassten Stundenaufwände eher als Richtwert und nicht als Massstab festzulegen. Ein wichtiger Faktor für diesen Entscheid war, dass die Wahrnehmung der Aufwände, wie bereits beschrieben, unterschiedlich ausfallen kann.

Mit dem neuen Reglement werden die bisherigen ressortspezifischen Entschädigungen aufgehoben und in die Grundentschädigung integriert. Eine unterschiedliche pauschale Entschädigung der einzelnen Ressorts bildet den tatsächlichen Aufwand aus Sicht des Gemeinderats nur ungenügend ab. Wie auch das Pflichtenheft zeigt, wird die Beanspruchung eines Gemeinderatsmitglieds nicht allein durch die formelle Zuteilung eines Ressorts bestimmt. Sie hängt wesentlich von anderen Faktoren ab. Eine Differenzierung nach Ressorts ist daher nicht üblich. Dem Gemeinderat ist zudem keine andere Gemeinde bekannt, die eine solche Differenzierung vornimmt.

Aus diesem Grund sieht das neue Reglement für die Gemeinderatsmitglieder eine einheitliche Jahresentschädigung vor. Für das Vizepräsidentium wird aufgrund der zusätzlichen Funktion weiterhin eine höhere Entschädigung ausgerichtet. Die besondere Stellung und der zusätzliche Aufgaben- und Verantwortungsumfang des Gemeindepräsidenten werden ebenfalls mit einer entsprechend höheren Jahresentschädigung berücksichtigt.

Die Jahresentschädigungen ändern sich durch das neue Reglement wie folgt:

Funktion	Bisherige Jahresentschädigung	Neue Jahresentschädigung	Differenz in Frankenbeträge
Präsidium	CHF 23 300.00	CHF 36 000.00	CHF 12 700.00
Übrige Gemeinderatsmitglieder	CHF 12 700.00 bis CHF 15 900.00	CHF 18 000.00	CHF 2 100.00 bis CHF 5 300.00
Vizepräsidentium (zusätzlich)	CHF 1 600.00	CHF 2 000.00	CHF 400.00

Spesenentschädigung

Die Höhe der Spesenpauschalen war bereits im bisherigen Reglement festgelegt. Nicht näher geregelt war hingegen, welche Auslagen mit diesen Pauschalen abgegolten werden. Die Definition der Spesen wurde entsprechend festgelegt: Davon betroffen sind Aufwendungen für Fahrkosten, Reisespesen (öffentlicher Verkehr), Parkgebühren, Verpflegung, Computer und Telefon. Damit wird eine klare Abgrenzung zwischen der Entschädigung für die Ausübung des Amts und dem Ersatz der im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit anfallenden Auslagen geschaffen. Die Spesenentschädigungen bleiben, abgesehen von einer (gerundeten) Anpassung an die Teuerung, unverändert.

Klare Regelung von Sitzungsgeldern und ausserordentlichen Tätigkeiten

Neu wird ausdrücklich geregelt, wie Entschädigungen aus Nebenämtern in externen Organisationen behandelt werden. Solche Entschädigungen stehen künftig den jeweiligen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern zu. Richtet eine externe Organisation keine Entschädigung aus, besteht Anspruch auf ein Sitzungsgeld der Gemeinde. Damit wird gleichzeitig berücksichtigt, dass die Anzahl solcher Delegiertensitzungen je nach Ressort unterschiedlich ausfallen kann.

Die Ansätze der Sitzungsgelder werden im neuen Reglement klar nach Dauer beziehungsweise Zeitpunkt der Sitzung definiert. Die Höhe der Sitzungsgelder bleibt jedoch, abgesehen von einer (gerundeten) Anpassung an die Teuerung, unverändert. Vorgesehen sind CHF 240.00 für eine Ganztagesentschädigung, CHF 125.00 für eine Halbtagesentschädigung sowie CHF 90.00 für Tages- und Abendsitzungen.

Neu geschaffen wird zudem die Möglichkeit, ausserordentliche Tätigkeiten eines Gemeinderatsmitglieds mit CHF 50.00 pro Stunde zu entschädigen. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit ausserhalb der ordentlichen Sitzungen und des ordentlichen Aufgabenbereichs liegt und durch einen begründeten Beschluss des Gemeinderats angeordnet wird. Für Sitzungsvorbereitungen, Aktenstudium oder Besprechungen mit der Verwaltung besteht kein Anspruch auf diese zusätzliche Entschädigung. Die Bestimmung soll insbesondere bei aussergewöhnlich arbeitsintensiven Projekten eine Entschädigung ermöglichen und nur dann angewandt werden, wenn es die Situation zwingend erfordert.

Berufliche Vorsorge

Eine wesentliche Neuerung betrifft die berufliche Vorsorge. Die zeitliche Belastung eines Milizamts kann dazu führen, dass Behördenmitglieder ihr Arbeitspensum im Hauptberuf reduzieren. Dies kann Auswirkungen auf ihre berufliche Vorsorge haben.

Das neue Reglement sieht deshalb vor, die Mitglieder des Gemeinderats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaft-

lichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern. Damit soll die soziale Absicherung der Gemeinderatsmitglieder verbessert werden und zugleich soll sie dazu beitragen, die Attraktivität des Milizamts zu erhalten und auch künftig Personen für die Übernahme eines Gemeinderatsamts gewinnen zu können.

Das Reglement hält lediglich den Grundsatz fest, dass die Mitglieder des Gemeinderats im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Vorsorgelösung, insbesondere die versicherten Leistungen sowie die Beiträge der Gemeinde und der versicherten Personen, wird durch den Gemeinderat im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

Weitere Neuerungen und Präzisierungen

Das neue Reglement regelt darüber hinaus verschiedene Bereiche, die bisher nicht oder nur teilweise rechtlich verankert waren. Neu wird die Entschädigung bei einer länger dauernden Stellvertretung innerhalb des Gemeinderats geregelt. Übernimmt ein Gemeinderatsmitglied aufgrund einer Abwesenheit von mehr als 30 Tagen die Stellvertretung eines anderen Mitglieds, wird der damit verbundene zusätzliche Aufwand entschädigt. Entsprechend reduziert sich die Jahresentschädigung des verhinderten Gemeinderatsmitglieds um den ausbezahlten Anteil.

Für das Präsidium einer ständigen Kommission wird eine Jahresentschädigung von CHF 3 000.00 festgelegt, sofern dieses nicht durch ein Mitglied des Gemeinderats ausgeübt wird. Eine solche Konstellation kann sich ergeben, wenn sich eine ständige Kommission selbst konstituiert und für das Präsidium ein Kommissionsmitglied anstelle der zuständigen Ressortvorsteherin oder des zuständigen Ressortvorstehers wählt. Mit der Jahresentschädigung werden die mit dem Präsidium verbundenen zusätzlichen Aufgaben und die entsprechende Verantwortung abgegolten.

Ebenfalls geregelt werden die bisher zu Beginn einer neuen Legislatur ausgerichtete Pauschale von CHF 200.00 für die private Computernutzung der Mitglieder von ständigen Kommissionen und die Entschädigung der Leitung der Gemeindeversammlung mit CHF 450.00 pro Versammlung.

Die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld in der Höhe einer Ganztagesentschädigung (CHF 240.00). Wird ein Mitglied ausschliesslich für den Urnendienst eingesetzt, erhält es ein reduziertes Sitzungsgeld in der Höhe einer Tages- und Abendentschädigung (CHF 90.00). Das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses übernimmt zusätzliche organisatorische Aufgaben und trägt eine erhöhte Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung des Urnengangs. Die Entschädigung für das Präsidium wird deshalb auf CHF 350.00 pro Abstimmungs- und Wahlsonntag festgelegt.

Weiter werden die Voraussetzungen für die Übernahme von Weiterbildungskosten für Mitglieder des Gemeinderats und der Kommissionen ausdrücklich geregelt. Für Mitglieder des Gemeinderats übernimmt die Gemeinde Weiterbildungskosten bis maximal CHF 2 000.00 pro Person

und Kalenderjahr. Die Weiterbildungskosten müssen im Zusammenhang mit der Ausübung des öffentlichen Amtes stehen, damit sie durch die Gemeinde getragen werden.

Schliesslich werden auch bestehende Anlässe wie die Jahresschlussessen der Behörden sowie der jährliche gemeinsame Ausflug des Gemeinderats mit dem Gemeindepersonal im Reglement verankert und damit auf eine ausdrückliche rechtliche Grundlage gestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Entschädigungssystematik für den Gemeinderat führt zu höheren jährlichen Kosten. Die Jahresentschädigungen erhöhen sich von bisher insgesamt CHF 87 450.00 auf neu CHF 110 000.00 pro Jahr. Daraus ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von CHF 22 550.00.

Die Spesen wurden leicht an die Teuerung angepasst. Durch diese Korrektur erhöhen sich die Spesenpauschalen von bisher insgesamt CHF 17 700.00 auf neu CHF 18 500.00 pro Jahr. Die Mehrkosten betragen somit CHF 800.00 pro Jahr.

Für die Berechnung der Kosten der beruflichen Vorsorge ist das AHV-pflichtige Jahreseinkommen massgebend. Darüber hinaus sind der Beschäftigungsgrad sowie das Alter der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu berücksichtigen. Für die Berechnung der Beiträge wurde der Beschäftigungsgrad provisorisch auf 25% festgelegt. Auf Grundlage der aktuellen Gegebenheiten (d.h. mit dem aktuellen Gemeinderat) ergeben sich daraus jährliche Mehrkosten (Arbeitgeberbeiträge) von aufgerundet CHF 17 300.00.

Die Entschädigung für die Leitung der Gemeindeversammlung wurde von CHF 425.00 pro Versammlung auf CHF 450.00 pro Versammlung erhöht. Pro Jahr finden in der Regel zwei Versammlungen statt, was Mehrkosten von CHF 50.00 pro Jahr auslöst.

Die Sitzungsgelder werden moderat an die Teuerung angepasst. Von der Erhöhung betroffen sind ausschliesslich die Ganz- und Halbtagesentschädigungen, welche um jeweils CHF 5.00 pro Sitzung angehoben werden (CHF 240.00 statt CHF 235.00 und CHF 125.00 statt CHF 120.00). Das Sitzungsgeld für Tages- und Abendsitzungen bleibt hingegen unverändert bei CHF 90.00. Aufgrund der geringfügigen finanziellen Auswirkungen dieser Anpassung wurde auf eine separate Berechnung der daraus entstehenden Mehrkosten verzichtet.

Neu können auch Sitzungen mit einem Sitzungsgeld entschädigt werden, für welche ein Gemeinderatsmitglied durch Beschluss des Gemeinderates offiziell als Vertretung der Gemeinde delegiert wurde. Richtet die betreffende Organisation selbst ein Sitzungsgeld aus, steht dieses dem delegierten Gemeinderatsmitglied zu. Wird durch die Organisation keine Entschädigung ausgerichtet, hat das Gemeinderatsmitglied Anspruch auf ein Sitzungsgeld der Gemeinde. Zur Ermittlung der daraus entstehenden Mehrkosten haben die amtierenden Gemeinderatsmitglieder erfasst, an welchen Sitzungen von

Organisationen sie als Delegierte der Gemeinde teilnehmen. Auf dieser Grundlage wurde ein Richtwert für die künftig zu erwartenden Kosten berechnet. Demnach ist von jährlichen Mehrkosten von rund CHF 2 585.00 auszugehen. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die Anzahl der Sitzungen als auch die tatsächlichen Teilnahmen von Jahr zu Jahr variieren können (z.B. aufgrund beruflicher Verpflichtungen oder krankheitsbedingter Abwesenheiten). Entsprechend kann der Betrag auch tiefer oder höher ausfallen.

Nicht verlässlich beziffern lassen sich die möglichen Kosten für ausserordentliche Projekte gemäss Artikel 11. Eine entsprechende Stundenentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn ein ausserordentliches Projekt vorliegt und der Gemeinderat die Entschädigung ausdrücklich genehmigt. Da weder Anzahl noch Umfang solcher Projekte im Voraus bekannt sind, können die daraus entstehenden Kosten nicht prognostiziert werden.

Die Entschädigung für das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses wird von bisher CHF 235.00 auf neu CHF 350.00 pro Abstimmungs- und Wahlsonntag erhöht. Bei angenommenen vier Abstimmungs- und Wahlterminen pro Kalenderjahr führt dies zu jährlichen Mehrkosten von CHF 460.00.

Die übrigen im Reglement aufgeführten Entschädigungen wurden bereits ausgerichtet und führen daher grundsätzlich zu keiner zusätzlichen finanziellen Mehrbelastung. Bei einzelnen Anpassungen sind die finanziellen Auswirkungen zudem marginal. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl der entsprechenden Anwendungsfälle wäre eine detaillierte Berechnung der daraus resultierenden Mehrkosten unverhältnismässig.

Gemäss Berechnung der Finanzverwaltung beläuft sich die gesamte jährliche Mehrbelastung aufgrund der derzeit absehbaren Mehrkosten aus dem neuen Entschädigungsreglement voraussichtlich auf rund CHF 43 800.00 (Richtwert).

Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Das neue Reglement über die Entschädigungen der Behördenmitglieder wurde dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) für eine freiwillige Vorprüfung eingereicht. Die wenigen Hinweise und Rückmeldungen des AGR's wurden im Reglementsentwurf berücksichtigt und eingepflegt.

Mitwirkung bei den Ortsparteien

Der Gemeinderat verabschiedete den Entwurf des neuen Entschädigungsreglements zuhanden der Ortsparteien zur Mitwirkung. Im Zeitraum von Juli bis September 2026 hatten die Parteien Gelegenheit, den Reglementsentwurf und die vorgesehenen Änderungen zu prüfen, parteiintern zu beraten und dem Gemeinderat eine Stellungnahme einzureichen. Alle sechs Ortsparteien haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Einführung einer beruflichen Vorsorge für die Mitglieder des Gemeinderats wird von sämtlichen Parteien unterstützt. Auch die vorgeschlagenen Entschädigungen sowie die weiteren Anpassungen und Präzisierungen des Reglements wurden von fünf der sechs Parteien unterstützt.

Die SPplus Kirchlindach sprach sich dafür aus, an der bisherigen Entschädigungssystematik mit unterschiedlichen Ressortpauschalen festzuhalten. Nach ihrer Auffassung trägt diese den unterschiedlichen Aufgaben und Belastungen der einzelnen Ressorts angemessen Rechnung. Zudem beurteilt diese Partei die im Reglementsentwurf vorgesehenen Erhöhungen der Entschädigungen für das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium als viel zu hoch.

Der Gemeinderat hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die darin vorgebrachten Anliegen und Argumente bei der abschliessenden Beratung des Reglementsentwurfs berücksichtigt. Die Rückmeldungen zeigen, dass die wesentlichen Elemente der Vorlage von den Ortsparteien mehrheitlich unterstützt werden.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hält der Gemeinderat am vorliegenden Reglementsentwurf fest. Aus seiner Sicht trägt dieser den heutigen An-

forderungen an die Ausübung der verschiedenen Behördenämter Rechnung, schafft klare und nachvollziehbare Entschädigungsregelungen und bildet eine zeitgemässe Grundlage für die kommenden Jahre.

Inkrafttreten

Die neuen Bestimmungen sollen ab dem 1. Januar 2027 zur Anwendung gelangen. Damit betreffen die angepassten Entschädigungen den für die neue Legislatur zusammengesetzten Gemeinderat.

ANTRAG GEMEINDERAT

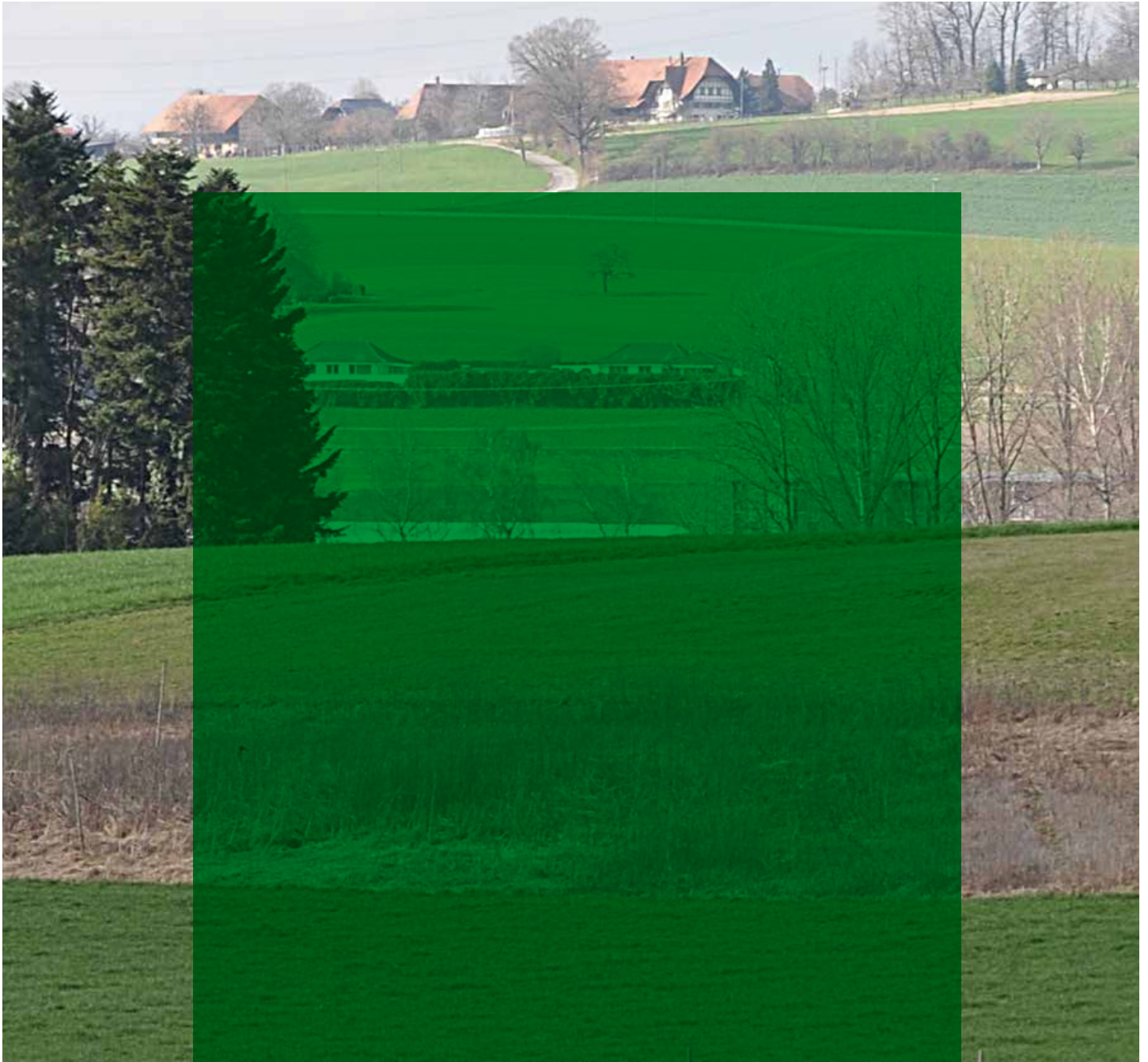
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Reglements über die Entschädigungen der Behördenmitglieder mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 sowie die Aufhebung des bisherigen Reglements über die Entschädigung des Gemeinderats, Sitzungsgelder und Spesen an Behördenmitglieder per 31. Dezember 2026.

Orientierungen

Referenten: alle

Verschiedenes

Referenten: alle



Gemeinde Kirchlindach
Lindachstrasse 17
3038 Kirchlindach

T 031 828 21 21
M gemeinde@kirchlindach.ch
W kirchlindach.ch